University of Applied Sciences
HOCHSCHULE EMDEN·LEER

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2025 | Emden, 14.01.2025 | Nummer 149

Inhalt:

1. Ordnung zur Vergabe von Kurzzeitstipendien der Hochschule Emden/Leer im Bereich der Frauenförderung

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung zur Vergabe von Kurzzeitstipendien der Hochschule Emden/Leer im Bereich der Frauenförderung

Stand: 02.08.2024

Der Senat hat am 26.11.2024 folgende Ordnung beschlossen und durch Verkündungsblatt Nr. 149/2025 am 14.01.2025 veröffentlicht.

1. Zweck

Zweck der Kurzzeit- und Sonderstipendien ist die Förderung begabter Studentinnen und Promovendinnen und Promotionsinteressentinnen, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben sowie von weiblichen Beschäftigten und Professorinnen der Hochschule Emden/Leer.

Die Hochschule Emden/Leer vergibt über die Gleichstellungsstelle/im Rahmen des Projektes fem:talent folgende Stipendien zur

1. Vorbereitung eines Promotionsprojektes (Exposé-Stipendium)
2. Unterstützung wissenschaftlicher Reisetätigkeiten im In- und Ausland (Reise-Stipendium)
3. Unterstützung von Publikationstätigkeiten und Sichtbarkeit im wissenschaftlichen Kontext für Nachwuchswissenschaftlerinnen (Nachwuchswissenschafterinnen-Stipendium)
4. Unterstützung von Sichtbarkeit und Schaffung von Möglichkeiten der Nachwuchsförderung für Professorinnen (Professorinnen-Stipendium)

Ein Exposé-Stipendium soll es der Geförderten ermöglichen, sich unabhängig von weiteren Nebentätigkeiten zum Zweck der Bestreitung des Lebensunterhalts mit ihrer ganzen Arbeitskraft dem jeweiligen Forschungsprojekt zu widmen.
Die Reise-, Nachwuchswissenschaftlerinnen- und Professorinnen-Stipendien dienen der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit in Bezug auf das jeweilige Projekt und nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes.
Die Stipendien werden auf Grund wissenschaftlicher Exzellenz unter Berücksichtigung
besonderer Härten vergeben.

2. Förderfähigkeit

Gefördert werden können Frauen, die an der Hochschule Emden/Leer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs immatrikuliert sind. Zusätzlich können Frauen gefördert werden, die in einem Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs der Kooperationsstudiengänge „Engineering Physics“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) immatrikuliert sind.
Auch Promovendinnen, die ein Betreuungsverhältnis mit der Hochschule Emden/Leer haben und deren Promotionsvorhaben durch einen Promotionsausschuss
angenommen wurde, können bis zum Ende des Promotionsverfahrens, d.h. bis zur bestandenen Disputation gefördert werden. Darüber hinaus können Frauen, die eine Promotion anstreben und an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert sind oder

bereits eine Betreuungsvereinbarung mit einer Professor*in der HS Emden/Leer vorweisen können, gefördert werden. Weiterhin können sich Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit der HS Emden/Leer stehen, auf eine Förderung bewerben. Für Professorinnen der HS Emden/Leer stehen die entsprechende Fördermöglichkeiten für Professorinnen zur Verfügung.

3. Umfang der Förderung

1. Für ein Exposé-Stipendium werden monatliche Raten von 1650 € vergeben.
2. Reisetätigkeiten können mit bis zu 2000 € bezuschusst werden.
3. Nachwuchswissenschaftlerinnen können für Publikationen und zur Unterstützung der Sichtbarkeit bis zu 3000€ beantragen.
4. Professorinnen können für Maßnahmen zur Sichtbarkeit bis zu 3000€, für Projekte zur Nachwuchsförderung bis zu 6000€ beantragen.

Die Stipendien sind unabhängig vom Einkommen der Eltern sowie der Höhe des persönlichen Einkommens.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

1. Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule Emden/Leer aus. Das Exposé-Stipendium wir zu Beginn des Sommersemesters 2025 mit entsprechender Frist ausgeschrieben. Eine Bewerbung um Förderungen nach 3.2, 3.3 und 3.4 ist ab Ausschreibung mit Beginn des Sommersemesters 2025 bis zum 30.09.2025 jederzeit möglich.
2. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
   a) der Bewilligungszeitraum,
   b) welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
   c) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
   d) der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
   e) dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
3. Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Promovendinnen bewerben sich mit dem Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Emden/Leer und der Annahme des Promotionsvorhabens durch einen Promotionsausschuss.
Promotionsinteressentinnen legen mit der Bewerbung den Nachweis eines Betreuungsverhältnisse mit der HS Emden/Leer vor. Beschäftigte weisen ihre Anstellung an der HS Emden/Leer nach und Professorinnen ihre entsprechende Denomination.
4. Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
   a) ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten, welches für Förderungen nach 3.2, 3.3 und 3.4 eine Darstellung der zu fördernden Aktivität mit Zeitplan enthält,
   b) ein tabellarischer Lebenslauf,
   c) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und

Umrechnung in das deutsche Notensystem,
d) ggfs. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Bachelor- bzw. Masterstudium an der Hochschule Emden/Leer,
e) ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
f) ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
g) zusätzlich von Bewerberinnen in einem Masterstudiengang: das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
h) zusätzlich von Bewerberinnen für ein Promotionsvorhaben oder Promotionsinteressentinnen: die Zeugnisse der erworbenen akademischen Qualifikationen, Angaben zum Promotionsvorhaben (Exposé oder Zeitplan für die Förderdauer des Exposé-Stipendiums), ggf. die Immatrikulationsbescheinigung der im Promotionsvorhaben kooperierenden Universität,
i) zusätzlich bei Mitarbeiterinnen und Professorinnen: Nachweis über wissenschaftliche Tätigkeit an der HS Emden/Leer
j) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse wie z.B. Zertifikate und weiteres Engagement.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

5. Stipendienauswahlkommission

1. Der Stipendienauswahlkommission gehören an kraft Amtes:
   a) Der oder die Präsident*in oder eine von ihr oder ihm bestellte Person als Vorsitzende*r,
   b) die Gleichstellungsbeauftragte,
   c) mit beratender Stimme die Dekan*innen oder die jeweils von diesen bestellte Person.
2. Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden von der Kommission für Gleichstellung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:
   a) ein Mitglied der Professor*innengruppe,
   b) ein gemeinsames Mitglied der Beschäftigten- und der MTV-Gruppe,
   c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

   Für jedes Wahlmitglied wird ein*e Stellvertreter*in gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Außerhalb der Sitzungstermine könnten Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Bezogen auf die Auswahlkriterien nach Absatz 6 legt die Stipendienauswahlkommission vor Eintritt in die Beratungen einen detaillierten Beratungsmaßstab fest.
5. Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach Absatz 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6. Auswahlkriterien sind:

   a) für Studienanfängerinnen die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule Emden/Leer berechtigt,
   b) für bereits immatrikulierte Studentinnen zusätzlich die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studentinnen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
   c) für Promovendinnen und Promotionsinteressentinnen die Zeugnisse der erworbenen akademischen Qualifikationen, Angaben zum Promotionsvorhaben (Exposé, tabellarischer Zeitplan), Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit der Hochschule Emden/Leer, ggfs. Nachweis der Annahme des Promotionsvorhabens durch einen Promotionsausschuss.
   d) für Beschäftigten und Professorinnen besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich Lehre und/oder Forschung

   Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

   a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
   b) Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen;
   c) erwünscht ist hierbei eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Themen der Gleichstellung/Gender Studies,
   d) besondere soziale oder persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehende Mutter oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, soziale Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

7. Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind zu begründen und zu dokumentieren. Die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.

6. Bewilligung

1. Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienauswahlkommission für den entsprechende Bewilligungszeitraum.
2. Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist bzw. bei Promotion/Promotionsinteresse eine gültige Betreuungsvereinbarung mit einer Hochschulprofessorin/einem Hochschulprofessor besteht oder einen aktuellen Arbeitsvertrag mit der HS Emden/Leer vorweisen kann bzw. eine Professur an der HS Emden/Leer inne hat.
3. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

7. Beurlaubung

Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Hiervon ausgenommen sind Urlaubssemester, die von Studentinnen des
Studienganges Nautik und Seeverkehr zum Zwecke der Absolvierung ihrer praktischen Ausbildung auf See beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

8. Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des entsprechenden vorgesehenen Förderzeitraums bzw. der beantragten Reise, Publikation oder Maßnahme.

9. Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll widerrufen werden, wenn die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 1 und 2 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungs-voraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben von Stipendiatinnen beruht.

10. Mitwirkungspflichten

1. Die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Ferner haben die Stipendiatinnen spätestens vier Wochen nach Abschluss des Förderzeitraums bzw. der Reise, Publikation oder Maßnahme einen schriftlichen Bericht (maximal 2 Seiten) über den

Verlauf sowie etwaige sich hieraus ergebende Tätigkeiten bei der Projektleitung einzureichen.

2. Die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Stipendiatinnen haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß §13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

12. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.